



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Rettung Deß Vberschlags über den Lutherischen Augapfel

Forer, Laurenz

Straubing, 1653

§. 5. Daß die erste lateinische Wittebergische edition de Anno 1531. So wol in quart, als octaf dem Original, in doctrinalibus, vnd glaubens Lehr vngleich sey.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36261

sen/ als ob sie sich der gebührenden Bescheidenheit gebraucher /
 Man besichtige den Oberschlag an den angezogenen Orten.

S. 5.

Das die erste Lateinische Wittebergische edition de
 Anno 1531. so wol in Quart / als Octaf/ dem original
 in Doctrinalibus vnd Glaubens Lehr
 vngleich seye.

Hutteri
 Bekant-
 nuß.

H Vterus in der Concordia Concorde fol. 382. a. befehlet/
 daß ein enderung sey beschehen: betreff aber nicht substanti-
 al puncten in der Lehr/so erst Anno 40. fůrgangen/sonder
 nur etliche Phrasen vnd Reden/wie auch zusatz die mit dem iberreicht
 tem erstem exemplar nicht Allerdinas vberinstimmen.

Darwis
 ist der
 Ober-
 schlag.

Disem entgegen sagt der Oberschlag cap. 3. S. 6. fol. 168. &
 seqq. solche enderung seye nicht nur in blossen worten/sonder in
 der sache selbst/vnd sehr wůchtigen Lehr puncten. Zum beweiß ziehet
 er erstlich an/den 12. Artickl des Octaf Truckß Anno 1531. der
 also lautet; Reijciuntur & isti, qui Canonicas satisfactiones
 docent, necessarias esse ad redimendas pœnas æternas, ac
 pœnas purgatorij. Es werden auch die verworffen/welche lehren die
 Canonische gnugthuungen notwendig seyen zur ablösung der ewigen
 Straffen/oder der Straffen des Fegefeuerß/ diser paragraphus findet
 sich nicht im Original/noch im 4. Truck. Hierdurch aber wird den
 Catholischen zur vngewůhr fãlschlich auffgelegt/als lehren sie/ man
 müesse durch gnugthuung pœnas æternas, die ewige straff ablösen/
 welches ein erweißliche Calumnia, vnd verfãlschung der Confes-
 sion in Doctrinalibus, vnd Glaubens Lehr ist. Dann bekant/
 daß die Catholische disß gar nicht/sonder sie lehren/das die Sünd vnd
 ewige Straff werde auß Gnaden durch die Verdienst Christi nach-
 gelassen; die Gnugthuung aber diene zur nachlassung der zeitlichen
 Straff/so einwederß auß diser Welt/oder im Fegefeuer noch auß-
 zustehen ist.

Vnd

Vnd das dieses der Catholischen Lehr sey / beweiß ich nicht allein auß dem Concilio Trid. Sess. 6. de Reform. c. 14. sonder so gar auß der Apologia der Augsp. Confession, welche Anno. 1531. in Quart vnd Octaf gleichfals zu Witteberg außgangen: in denen beyden / titulo, de Confessione & satisfactione. §. Sed tamen, stehen diese Wort: Sed tamen fatentur aduersarij, quod satisfactiones non profint ad remissionem culpæ, verùm fingunt satisfactiones prodesse ad redimendas pœnas, seu Purgatorij, seu alias. Sic enim docent in remissione peccatorum (der Octaff Truck hat peccati) Deum remittere culpam; & tamen quia conuenit iustitiæ diuinæ punire peccatum, mutare pœnam æternam in temporalem. Addunt ampliùs, partem illius temporalis pœnæ remitti potestate clauium, reliquum autẽ redimi per satisfactiones, &c. Das ist: Jedoch bekennen die Widersacher / das die Gnugethuungen nicht dienen zur nachlassung der Schuld / sonder sie dichten / die Gnugethuungen seyen nur zur erledigung oder abzahlung der straff des Begewers / oder anderer. Dann also lehren sie / das G D E in nachlassung der Sünd / die Schuld nachlasse / jedoch weil es der Göttlichen Gerechtigkeit gemess / daß auch die Sünd gestraffe werde / verwandle er die ewige Straff in ein zeitliche; vnd setzen hinzu / ein theil derselben zeitlichen straff werde durch die krafft der Schlüssel nachgelassen / der vbrige theil aber werde durch die gnugethuungen abgelöst vnd bezahlet.

Da ist Sonnenklar / daß die Apologia selbst geständig ist / die Catholische Lehren / das Gott die Sünd durch sein Barmherzigkeit nachlasse / vnd die ewige Straff in ein zeitliche verwandle / alsdann könde man solche zeitliche Straff durch Gnugethuung ablösen. Wird also die Confession von ihrer eignen Apologia, die mit der Confession in einem Jahr getruckt ist / der offenbaren vnd oberweislichen Lügen gestrafft. Weil wir dann die Bekandnuß der Apologia haben / so ist diser Articul nicht nur mit blossen worten / oder erklerungs weiß / sonder in der Sach selbst geendert / vnd

R iij

mit

NB:
Die Aug.
Confessi-
on wird
von ihrer
Apolo-
gia selbst
einer
vnwar-
heit be-
wisen.

mit einer falschen Aufflag vnd irigen Lehr von der Gnugthuung wider die Catholischen vnbefugter weiß gemehret worden. Dann kein Catholischer sagt/ dz/durch die Gnugthuung die ewige Straff abgelöscht werde. Kein Catholischer sagt/das ewige Straff vnd straff des Fegewrs ein Straff seyn; welches doch den Catholischen vnder dem newen eingeschleichten Verdammten wird auffgedichtet.

Woraus erscheinet das ein lautter / vnnützes getrösch seye / was die Verthädiger fol. 294. im 26. cap. auff die Bahn bringen.

Dann ob schon etwann vorzeiten ein privat Doctor gelehrt/ man könne auch mit gutten Wercken für die ewige Straff gemuthun/so haben es doch fast alle andere widersprochen / oder es hat einen anderen Verstande gehabt/ als Gegentheil außdeutet / in der sie durch die ewige Straff allein diejenige Straff verstanden/in welche von Gott/die ewige Straff/durch barmhertzige / vnd genädige nachlassung der Sünd / ist verwandelt worden: gleich als wie im Euangelio Christus gesagt Matth. 11. Cæci vident, claudi ambulat: Das ist/die zuvor Blind gewesen/ sehen an jero 10.

Andreas Vega, wird falsch vñ den Verthädigen angezogen.

Andreas Vega lib 13. in Concil Trid. c. 36. ist von den Verthädigern falsch angezogen / dan er nit sagt das wir für ewige Straff gnugthun/sonder mit dem Concilio Tridentino das geredet wird: nemlich satisfacionem non fieri pro pœna æterna: quia dimissa culpa nullus manet reatus ad pœnam æternam: sed fieri pro pœna temporalis: quia non semper cum culpa dimittitur lapsis à gratia baptismali tota pœna peccatis debita Das ist. Die gnugthuung geschehe nicht für die ewige Straff; dann durch nachlassung der Schuld bleibe kein verpflichtung mehr zur ewigen Straff/sonder die Gnugthuung geschehe für die zeitliche Straff: die weil nicht allzeit / wann die Schuld nachgelassen wirdt den die nach dem Tuff gefallen/ auch die ganze Straff nachgelassen wirdt. Haben also die Verthädiger auch diß Urtheil die Unwarheit fürgeben/wie der Augenschein bezeuget: darauß ich prouociere.

Der Überschlag bringt ferners noch mehr andere stellen / die in der edition de Anno 1531. herbey / welche gar grob/ vnd mehr/ als

als nur mit Worten in wichtigen Sachen geendert worden / will aber fürge halber darvon weiter nichts vermelden / bevorab dieweil die Verthädiger darauff / auffer schänden vñ schmähen / so vil als nichts geantwortet / auch das wenig / das sie vorbringen / in des Herren Marggraffen Jacobs von Baden hochseeligen Angedenckens vier- ten Motif zu vberflüssigem genügen ist abgeleinet.

Eines soll ich ohngeandtet nicht lassen hingehen. Im Original hat die Augsp. Confession art. 21. TOTA DISSENSIO EST DE PAUCIS QVIBVSDAM ABVSIBVS.

Der ganze Stritt / (zwischen den Catholischen vñ Confessionisten) ist von erlich wenig Mißbräuchen. Darfür wird in beeden obgemeldten Wittenbergischen editionen de Anno 1531. das Wortlin TOTA in ein SED verwandelt / vnd das PAUCIS gar außgelöscht. vñnd haisset / Sed dissensio est de quibusdam Abusibus.

Aber es ist der Stritt von erlichen Mißbräuchen: welches ein Haupt corruption, ganz anderer Verstand / vnd vberauß grosse / vnd vnverantwortliche Verfälschung ist ; muess auch der jenige die Schnuppen gar stark in der Nasen haben / der den Bratten nicht schmäcket. Dann durch dise Wort hat Melanchthon die Glaubens Strittigkeit / so zwischen den Ständen Anno 1530. ware / dem Römischen Kayser gar auff das glimpffigst fürgebracht / vnd souil als immer sein können / schlecht / klein / vnd ring gemacht / die allerhöchstgedachte Kayf. May. wie auch die Catholische Ständ zur billichung oder annemmung diser Confession desto ehender zuvermögen / vnd zu persuadiren ; also das der Luther / da ihme die Confession ; ehe sie dem Keyser vbergeben / von dem Churfürsten auß Sachsen zum vbersehen vnd corrigieren zuegeschickt worden / geantwortet / die Apologia (oder Confession) gefalle ihm fast wol / vñ wüsse nichts daran zubesseren / dann er so sanfft vnd leß nicht iretten könne / als wie M. Philipp, das ist / erköndte dise sache nicht so milte fürbringen / noch also lieblich auff Schrauffen setzen ; welches Melanchthon insonderheit hat an disem orth gethan ; in dem er den Catholischen

NB.
Haupt
Verfäls-
chung
der Aug.
Confessi-
on.

Arglist
des Me-
lanch-
thonis
die Ca-
tholische
zubette-
gen.

schen durch diese Wort/ *Tota dissensio est de paucis quibusdam
abusibus*, hüpsch fürgemahlet/ vnd eingebildet / der ganze Streit
warumb man in Religions sachen zerfallen vnd vneins/ seye nicht
grosser importanz vnd wichtigkeit / sonder treffe nur etlich wenig
Missbräuch an/ so in die Kirchen eingeschlichen / vnd daher seye
man beyderseits in den Haupt Artickeln des Glaubens durchaus
einstimmig/ vnd im wenigsten nichts entzweyhet. Welches er wenig
Zeit hernach im Artick: de vtraq; specie, von beyde Gestalten/ noch
mehr bestättiget / mit folgenden Worten, *Cum Ecclesie apud
nos NB. de nullo fidei articulo dissentiant ab Ec-
clesia Catholica; Tantum paucos quosdam ab-
usus omittant, qui noui sunt, & contra voluntatem Ca-
nonum, vitio temporum recepti, rogamus, vt Cæs: Maiest.
clementer audiat, & quid sit mutarum, & quæ fuerint cau-
sa, quo minus coactus sit populus illos abusus contra conscien-
tiam obseruare.* Das ist. Demwell die Kirchen bey vns von kei-
nem Glaubens Artickl anders halten, als die Catholische Kirch/ vnd allein
etlich wenig Missbräuch vnderlassen/ die new seind/ vnd wider die Canones
mit der Zeit bößlich angenommen/ bitten wir die Kayf. M. daß sie göt-
diglich anhöre was geendert/ vnd was für Ursachen seyen/ warumb das
Volk gezwungen worden/ solche missbräuch wider ihr Gewissen nicht zu
halten.

Machet nicht in disen zwo stellen der Melanchthon den Handel so schlecht vnd gering? Ist diß nicht eben sovil gesagt/ als es seye
zwischen ihnen den Confessionisten vnd Catholischen ganz kein
zweiffel im Glaubens Articklen/ sonder einzig vnd allein in etlichen
wenig Missbräuchen?

Vnd das diß der wahre Verstandt der Confession seye / ist
im Vberschlag c. 1. arg. 3. vnd cap. 2. fol 84. also dargethan/ daß
den Verthädigeren darüber Ohnmächtig worden/ vnd haben nichts
als haitloses schwärzwerck/ so den Stich nicht haltet / darwider ge-
wüß einzuwenden / wie zusehen im ersten Anstrich des Nihili, oder
Nichts

Nichts ist gut für die Augen. fol. 76. vnd im anderen Anstrich (ex nihilo nihil fit) fol. 117. 118. 119.

Aber zum überflus beweiß ich es noch weiter auß der Historia Comitorum Aug. Anno 1530. Georgii Coelestini, alda vil Epistolæ des Luthers vnd Melanchthonis zulesen / darauß klärlich zu verstehen ist / was Melanchthon zu Augspurg vnder wehrendem Reichstag mit der Confession gehandelt / wie ers gemeinet / vnd wohin er gezilet; nemblich zu einer Concordia vnd vergleichung beeder Religionen. Dahero hat er so wol in der öffentlichen Confession, als im privat schreiben sich vernemmen lassen / man seye nicht weit von einander / man könne gar wol eins werden; es sey nur vmb wenig Mißbrauch zuthuen; in Hauptsachen stimme man zusammen. Dann also hat er zum Cardinal Campegio geschriben / bey dem Coelestino Tom. 3. Hist. Conf. A. pag. 136. b. & 137. a.

Ego non recuso periculum iudicij apud quoslibet bonos Viros subire, si quod DOGMA in nostra Confessione reperitur, dissentiens, vel à scripturis, vel à Catholica Ecclesia, vel ab Ecclesia Romana, non deprecor, quin atrocissimæ poenæ in me constituentur. Tantum vociferantur aduersus nos Theologi quidam illiterati, & improbi: si res iudicetur à bonis & eruditis viris & saltem communi sensu præditis, multò minus fuerit turbarum, & facile conuenire possem. Quòd verò accidit quædam in ritibus mutatio, si consideretur, quàm fuerit corrupta Monachorum disciplina, qualia vitia fuerint in Monasterijs, quales fuerint mores Sacerdotum, non omninò venia indigni iudicabuntur, si qui ista reprehenderunt. Et post pauca. Paucis rebus vel condonatis, vel dissimulatis posset constitui Concordia, videlicet si nostris vtraq; species Cænæ Domini permitteretur, si coniugia Sacerdotum & Monachorum tolerarentur; Hæc si aperte concedi non videretur utile, tamen prætextu aliquo dissimulari possent; videlicet quòd res extraheretur, donec Synod⁹

Melanchthonis
schreibē
an Cardinal
Campegiū.

NB.

NB.
Wie Philippus
Melanchthon
zu Augspurg
hab sich
mit den

L

coga-

Catholischen
ver gleichen
wollen.

cogatur. De Missa etiam iniri ratio posset à bonis & doctis viris, ne quid dissidij pareret amplius. Nostros vicissim conueniret reddere Obedientiam ac Iurisdictionem Episcopis. Ita etiam si qua leuis dissimilitudo esset in una atq; altera re, tamen quia iisdem Episcopis parerent Ecclesiæ, nulla uideri discordia posset, præsertim cum de dogmatibus Religionis seu Articulis fidei conueniret. Das ist.

Ich mag wol leyden das fromme Leuth / sie seyen wer sie wollen / vertheilen / ob in vnser Confession ein einziges Dogma / oder Glaubens Artikel seye / so nicht übereinstimme mit der H: Schrift / oder der Catholischen Kirchen / oder der Römischen Kirchen; vnd bin bereit / deswegen die grausambste Straffen außzusetzen. Es schreyen nur wider vns etliche vngelehrte vnd böshaffte Theologi; wann dise sache von erbaren vnd gelehrten Leuthen / oder die nur ihrer fünf Sinnen nicht beraubt seind / beurtheilet werden / wäre vil weniger Daruh / vnd löndren wir leicht zusammen kommen. Das aber in Ceremonien etliche enderung (bey vns) geschehen / da man sich erinnert / wie der Mönch Disciplin so verderbt / was für Lafter in den Elöstern / was für Sitten der Priester gewesen / werden denen wol zuverzeihen sein / die solches haben geradlet. Vñ bald hernach / Wann man nur wenig Stuck nachlasse vnd schencke / oder dissimulire vnd vbersähe / so löndte man zur Einigkeit gelangen; da nemlich den vnser (das ist / Confessionisten) beide gestalten im Nachtmahl des Herren gelassen / vnd der Mönchen vnd Priester Ehe geduldet wurde: vnd so man vermeynte / nicht nutz zusein / das solches öffentlich zugelassen werden löndte man es doch vnder dem fürwand eines künfftigen Concilij so lang durch einen Aufzug dissimulieren. Von der Mess könten auch guete vnd gelehrte Leuth mittel finden / damit ferners kein Mißheiligkeit entstünde. Dergegen wurde sich gezimmen / das die vnser (das ist Confessionisten) den Bischöffen den gehorsam leisten / vnd ihre Iurisdiction wider zustellen / dahero ob schon ein geringe Vngleichheit wäre in einer vnd anderer sache / jedoch dieweil die Kirchen einerten Bischoff hätten / schelnere gar teils Zuträgigkeit zusein / bevorab dieweil man in Hauptpunkten der Religion vnd Glaubens Artikeln eines wäre.

NB.

Bisshier Melanchthon zum Campegio.

Eben dergleichen schreibe er auch von Augspurg auß / Ioanni Silberbor-

berbornero, wie zusehen Tomo 2. Historiæ Comitiorum August. Georgii Cœlestini fol. 203. b. mit disen Worten. Nos obtulimus Confessionem fidei moderatissimè scriptã, vt appa-
 reret, nos non abhorrere à Consiliis pacis. Hoc vnum petiuimus, ne scuiretur in Ecclesias propter id doctrinæ genus, quod ibi proposueramus, cum quidem res loquatur ipsa, nos NVLLVM DOGMA defendere contra Euangelium, aut Ecclesiam Catholicam, NB. imò multis in locis doctrinæ Christianæ, qui anteà iacuerant profanis opinionibus oppressi, lumen attulisse, videl. de iusticia fidei, de pœnitentia, de vsu sacramentorum, de auctoritate traditionum humanarum. Quod si hoc ab aduersariis impetraremus, ostendebamus nos illis prolixè concessuros omnia, quæ ad Episcoporum dignitatem stabiliendam pertinent, &c. Das ist:

Ein and-
 ders
 schreibet
 Melanch-
 thonis,

Wir haben ein Confession, so auff's glimpffigst geschriben ist / übergeben / damit man sehe / daß wir von Feiden vnd Einigkeit kein abschewen tragen / diß allein haben wir begeret / man soll wider vnseren Kirchen nicht wüerten vmb der Lehr willen / die wir aldit fürgehalten / weil zwar die sache selbst redet / daß wir kein Glaubens Artikel wider das Euangelium, oder Catholische NB. Kirch verhängen / sonder vilmehr / daß wir in vilen orthē der Christlichen Lehr / die zuvor mit vnrechten Rathungen vnderdruckt lagen / liecht geben / als da ist von der Gerechtigkeit des Glaubens von der Suß vnd Gebrauch der Sacramenten, von der auctoritet der menschlichen Traditionen &c. Wann wir nun diß von dem Gegenheil erlangere / jetzten wir an / daß wir auch wolten ihnen alles das / was zur bestättigung der Bischofflichen Würden gehörig / gützlich zugeben.

Hieraus erscheinet gar hell vnd klar / daß auch in der Confession diese wort (Tota dissensio est de paucis quibusdam abusibus) gewesen seyen / dieweil solche eben auß diser des Melanchthonis Feder geflossen / waraus die zween allererst angezogene Sendbrieff herkommen / vnd den gesuechten vergleich zubefürderen / gar dienlich waren; in dem so beständig fürgeben ward / man seye

L ij

gar

Dem Lu-
ther hat
des Me-
lan-
ch-
thonis
Hand-
lung nit
gefallen.

gar nicht in Hauptpuncten vnd Glaubens Artickeln/ sonder nur in
etlich wenig Mißbräuchen vneinig; welches zwar weder dem Luther/
noch etlich andern hat gefällig sein wollen. Darumben hat Luther
den 25sten. Augusti dem Melanchthoni also geschriben/ mihi in
totum displicet tractatus de Concordia, vt quæ planè sic im-
possibilis, nisi velit Papa papatum suum aboleri. Wie mißfällt
durchaus die Handlung von der Concordi / als die ganz unmöglich / es
wöll dann der Pabst/das sein Pabstum vertilget werde: vnd zum Ge-
orgio Spalatino den 26. August. Ich höre fürwar nicht gern / das
ihr ein wunderbarliche tractation habi angefangen / den Pabst vnd Lu-
ther miteinander zuvergleichen. Der Pabst wird nicht wollen / vnd der
Luther bitter darwider. Schawet das ihr nicht hübsch vmbsonst arbeiten.

Hierzue kommet noch eins / so die Verenderung mehr ender-
cket. Der Leser besichtige im 21. Artickel der Lateinischen Con-
fession §. Hæc ferè summa, den ganzen context / so wird er gar
bald sehen / das sich nicht das Sed, sonder das Tota dorthin reimet/
vnd schicket / aldieweilen es aber ein sehr nachdenckliches wort / vnd
kein anders hat in solcher kürze können füeglich vnd vnuemerckt /
zu außfüllung der Lucken / an die Statt gestellet werden / damit man
es weniger merckte / hat das Sed müessen das beste thuen.

Vnd irret nicht / das der Lutherus, wie droben vermeldet / die
Confession, als sie vor der Vbergebung ime zum vbersehen ist zu-
geschickt worden / geschriben / sie gefalle ihm fast wol / Darauf villeicht
einer schliessen möchte / Luther wurde mit disen wortē / Tota dissen-
sio est de paucis quibusdam abusibus, nit zufriden gewesen sein /
wann sie in der Confession gestanden wären; vnd daher seye zu-
uermuthen / sie seyen nicht darinnen gewesen. Aber hierauff gibt
Chytræus in der teutschen Histori von der Augspurg: Confession
fol. 61. gar richtige Antwort. Wiewol (spricht er) D. Luther die
Form der Confession von Philippo zu Augsp. widerumb gestellet / wolge-
fallen hat / so hat dennoch Philippus täglich etwas darinn geändert / vnd
mit grösserem bedacht vnd Fürsichtigkeit zuerklären / vnd deutlicher zustel-
len / fürgenommen / wie er selbst wenig tag hernach an Lutherum
schreibt. 22. May.

So ist dann gar vnd mehr als gar glaubwürdig / ja vnlaugbar am tag / daß dise vilmahl angezogene wort in dem Original der Confession warhafftig / sich befunden haben / aber hernach / als die Concordia sich verschlagen / vnd sowol der Luther / als Melancthon gesehen / das durch diß gefährliche Wort Tota, den Catholischẽ gar vil eingeraumbt / zumahlen die Confession selbs in etlich vorgehenden Articeln vmbgestossen / vnd zu nichten gemachet wurde / also ist / wie leichtlich zuerachten / ohne zweifel mit des Luthers quetẽ Rhat vnd zuthuen (als der den Handel wolgemerckt / vnd ohne das geklagt / man hab zuuil nachgeben) als bald vnd in grosser Eyl Anno 1531. die Confession in öffentlichen Truck gegeben / vnd diß wörtlin TOTA in ein Sed, gar hösslich / verwandelt / vnd verquanteet worden / daruon die Verfälscher bey dem Churfürsten auß Sachsen / vnd andern Fürsten vnd Ständen / gewißlich nicht laut geschrien / dieweil sie bey denselben nicht wolten angesehen sein / als haben sie sich mit Schmälerung ihrer authoritet, in der Confession so grob verschnitten. Ist also dißfals die Confession, ehe sie ein ganzes Jahr alt worden / in zweyen Trucken verfälscht worden. Dergleichen Verfälschung bey den hernach gefolgtten worten / Cum Ecclesiæ apud nos de nullo articulo fidei dissentiant ab Ecclesia Catholica, &c. Ohne zweiffel / nicht weniger wurde geschehen sein; wann der wort nicht zuuil weren gewesen / welche sich nit so leicht / vnd vnuermercke haben enderen lassen.

Aber lasset vns die Berthädiger von diser stell anhören. Wie haben (sprechen sie cap. 26. fol. 299. Droben albereit von dem wörtlein TOTA nothdürfftigen Bericht gethon / vnd gesehen dem Forero nicht / daß es sich im Original befinde. Ein anders bezeugen die Evangelische Churfürsten vnd Stände im Concordi Buch dero Zeugnuß vberreich; weit / weit einer vnd anderen priuat Person Zeugnuß / wie alle vernunfftige leuth bekennen werden. Was haben die Evangelische Churfürsten vnd Stände auch zu Raumburg in dem Exemplar / so sie Kayser Ferdinando anno 1561. zuegeschickt / die wort TOTA vnd paucis nicht gesetzt / wie alle Augenblick auß dem Churfürstl; Sachssisch; Archiu zu beweisen se.

Sind gleichwol hernach einer Verfälschung der ersten Confession we-
der vom Kayser / noch von anderen beschuldiger worden. Vnd ob zum
überfluß daß zugegeben wurde / daß im Original die zwey Wort ständen
so haben wir doch droben erwissen / daß sie dem Jesuiten zue seinem Zweck
wenig helfen.

Antwort Die Euangelische Churfürsten vnd Stände
seind so wol im Concordi Buch / als Anno 1561. Zu Naumburg
von den Prædicanten mit vngrund schandlich hinderföhrt worden /
als wie heutiges Tags von disen Berthädigern / welche sovilen
Höchst vnd hochansehlichen Chur: Fürsten vnd Ständen den Vn-
grund fürgeben / zu spott vnd hon der ganzen löblichen Teutschen
Nation. Vnd werden hoffentlich Höchst vnd hoch gemelte Chur-
fürsten vnd Ständ noch zu letst dem Forero mehr Glauben zusä-
len / als denen / die so vilen vnwarheiten vberzeiget sein.

Wie dörfen doch dise Leuth so käck vnd vnuerschambt lauge-
nen / das die wort TOTA vnd PAVCIS im Original stehen?

Beweis
daß die
wort To-
ta vnd
paucis,
in der O-
riginal
Confessi-
on gestä-
den.

Ich prouocier 1. auff das prototypon, so der Kay. May.
vberreichet / vnd bey des H. Röm. Reichs Cansley hinderlegt ist: wie
dann auch auff das Reichs protocoll, so zu Augspurg An. 1530.
gehalten worden / deme die Confession auch einuerkibt / vnd ohne
zweifel auch glaubens werth ist / vnd nicht weniger zu Mayntz auff-
behalten wird / alda wird es sich anderst sehen lassen / als Gegenheil
für gibt.

Ich prouocier 2. auff alle Archinia vnd Bibliothecas
aller Catholischer Churfürsten vnd Ständ / auch anderer redlicher
Teutschen / da etliche derselben Vidimierete Copien von dem Ori-
ginal werden auffbehalten. Darinn wirdt ohnzweifelich / das TO-
TA vnd PAVCIS gefunden werden. Massen es gefunden wird in
dem jenigen vidimierten exemplar, welches die Catholische Col-
locutores im Colloquio zue Wormbs anno 1557. gebraucht /
vnd hernacher in die Ingolstädtische Bibliothek verschafft ist wor-
den.

Ich prouocier 3. auff das Zeugnuß des Durchleuchtigen
Fürsten

Fürstens Marggraff Jacoben von Baden/ welcher in seinen Motiuis hoch beteuert/das in dem Vidimirten exemplar, so in seinē Fürstl. Archiv da er noch Uncatholisch war/ sub fideli custodia, auffbehalten / das wörtlin TOTA gelesen wird: deswegen er sich auch ab diser Verfälschung hoch geärgert vnd beklagt hat.

Ich prouocier 4. auff des Andreæ Fabricij Harmoniæ Confess. Aug. die vor 60. Jahren außgangen/welcher die Augsp. Confession auch mit dem Maynsischen Original collacioniert/ vnd vidimiert/ vnd durch auß in allem von wort zu wort/ das Tota vnd Paucis, &c. dargibt:

Ich prouocier 5. auff die Attestation des Doctoris Georgij Cælestini, Chur Brandenburgischē gewesten ansehnliche Lutherischen Hoff Predigers / dessen Historia Comiciorum Augustanorum anno 1577. vnd 1597. mit Namen Frontispicio, in 4. Tomis/ zu Franckfort an der Oder / bey Johann Eichhorn/ getruckt/dem König in Dennemarc / dreyen Churfürsten/ Sachsen/ Heidelberg/ vnd Brandenburg neben vil anderen Fürstē/ als de Administratori zu Magdeburg/ Georg Friderichē vñ Albrecht Frid. von Brandenburg / Heinrich vnd Wilhelm gebrüedern Herzogen zu Braunschweig vñ Lüneburg/ dem Herzogen im Pommern/ dem Landtgrauen zu Hessen/ Joachim Ernsten Fürsten von Anhalt / sampt der Statt Nürrenberg vnd Keütlingen respectiue dediciert ist. In diser Historia, Tom. 2. pag. 176. wird das wörtlin TOTA vnd PAUCIS, ebenmessig / als wie in den anderen exemplaren außstruckentlich/ vnd vntaugbarlich gelesen.

Das aber dise des Cælestini edition mit dem prototypo oder Originali übereinstimme / ist daher gar nicht zu zweiffeln/ die weil gemeldter Cælestinus gar hoch/ vnd mit folgenden worten vor der gansen Erbaren Welt beteuert (fol. 151.) das dise Confession die er seiner Histori einuerleibt. Die vngewenderte Rechte/ ware Augsp. Confession sey / so auff den Reichstag zu Aug:

Georgii
Cælesti-
ni hoch-
betreuer-
tes/ vnd
so vil/ als
mensch-
lich sein
Fan/be-
kräftig-
tes Zeug-
nuß/ von
de vnge-
andereten
Confessi-
on wider
die Ver-
thädiger

Augsburg Anno 1530. von Churfürsten / Fürsten vnd
Ständen den 25. Junij im Kayserlichen Palloß öffent-
lich Teutsch vnd Lateinisch gelesen/ vbergebē/ bey des
Röm: Reichs Erh Cankleren/ dem Churfürsten zue
Meinß / beygelegt / noch heutiges Tags in Archivis
Imperij alda vnter anderen Reichshandlen verwah-
ret/ vnd auß dem Original/ vnd Protocoll NB. bey-
den Churfürsten Sachsen / vnd Brandenburg zuge-
schickt / entlich auß den vidimierten exemplaren/
treflich collationiert, vnd allen Christen zur bestende-
gen gewißheit / vnd vngeschewten bekantnuß zue gut in
Druck gegeben.

Dergleichen widerholet Cælestinus am 168. Blat a. mit diesen
Worten/ das ist nu die rechte/ wahre vngewendete bekant-
nus/ wie oben im Titul vermeldet/ aller ding gleich dem
Original vnd Protocoll ins Reichs Cankleren zu Meinß
beygelegt: das dem also/ berueff ich mich auff Chur vñ
Fürsten Zeugnuß/ Schrifften/ Brieff vnd Sigel NB.
hoffend / dero Nothheit Wården/ Autoritet, vnd an-
sehen / werde Gote vnd fridliebenden Leuthē gnug sein.
Also Cælestinus, ein Lutherischer Chur Brandenburgischer Hofpre-
diger.

Ebenmäßig bekennet er Tomo 4. Præfat. ad Lectorem.
wie das er von Pfingsten des 1576. Jahrs bis auff den
14. Februarij anno 1577: auß Commission der Chur-
fürsten zue Sachsen vnd Brandenburg schwäre vnd
wichtige Reisen verrichtet/ vñ darinnen nicht allein von
vilen

villen gelehrten vnd Gottesseitigen Männern / auch an
Fürstendörfern / wegen vorhabender edition, vnd auß-
lassung der Histori von der Augsp: Confession, ge-
stercke / gelobet / vnd ferners angetrieben / sonder auch
dazu mit allerley rhat vnd that ihme fürsich vñ hilff
geleitet worden. 2c. Vnder welcher hilff vnd rhat suchung er
zweiffels ohne bey allen der protestierenden Höfen / vnd Archi-
uen / diese Confession mit den Auenthlichen exemplaren wird
vilmalen collationieret vnd Vidimiert haben / damit er allerseits
in so hochwüchtigem Werck versichert were.

Widerumb schreibe vngedachter Coelestinus in Epistola
Dedicatoria tomi 2. an Churfürsten Augustum auß Sachsen/
vnd andere Fürsten / mit disen Worten. In hoc enim (tomo 2)
Confessio Latina & Germanica vera & genuina ex illis ipsiis
exemplis, quæ Imp. Carolus Augustæ anno 1530. die Iunii
25. audiuit, & in manibus habuit, optima fide, quod perspi-
cuè doceri posset, descripta, nunc omnibus legenda propo-
nicur & datur, Das ist. In diesem (andern tomo) wider die wahre
rechtschaffene oder vnderfälschte Confession lateinisch vnd Teutsch auß
denen exemplaren selbst welche der Kayser Carolus Anno 1530. den 25
Junij abgehört / vnd in seine Hand empfangen / außs treulichst / wie klar
zubeweisen abgeschrieben / vnd jez allen zulesen fürgehalten / vnd gegeben.

Nun ist nicht glaublich / daß diser Coelestinus sich vnderstan-
den hette / dieses Buech dem König in Dennemarck / dreyen Chur-
vnd so vil anderen Fürsten / wie obgemelt zu dedicieren / vnd die dar-
ein gefesete Augsp. Confession für die wahre / vngeenderte / auß vi-
dimierten, vnd mit dem Mainischen collationierten exem-
plaren abgeschrieben Bekandnuß / so hoch zu rüemen / vnd auff die
Churfürstliche vnd Fürstliche Archiva / Zeugnissen / Sigel vnd
Brieff / das dem also seye / sich zuberueffen / wann es ein falsche / ge-
enderte / vnd mit dem Original nicht einstimmige Confession gewe-

M

sen

sen wererin erwegung/das er billich fürchten sollen / vnd müssen/es möchte auß sovilen Hochansehnlichen Herren / oder derselben Rhäten/vnd Ministris, etwann einer sein/der im Nachschlagen ein anders befände : Dannenhero er nit allein wegen seiner gehalten grossen Vncosten/Mühe vnd Arbeit keinen Danck/sonder auch die Höchste Vngnad/vnd schärpffe/ja Leibs vnd Lebens Straff zuwarten hette.

Cælesti-
nus war
Hochbe-
rühmt
bey sei-
nes
Glaubens
genosse.

So ist auch vilgenanter Coelestinus bey höchst vnd hochgedachten König/Chur: vnd Fürsten jederzeit im grossen ansehen/ vnd eines Ehrlichen Namens gewesen/für ein aufrichtigen / eyferigen Confessionisten von allen Lutheranern gehalten/auch im 76. vnd 77. Jahr in einer so fürnemmen / hochwichtigen Schickung der Religion betreffendt/von Chur: Sachsen vnd Brandenburg ansehnlich gebraucht worden;auch auß Churfürstl: Befelch dem Tangermundischen Conuent beygewohnet, darumben desto weniger zuermuthen/das er ihme selbs vnd anderen seinen Glaubens genossen zu spot vnd schaden/habe ein Vnrechte/verfälschte Confession,wider sein eignes so vilfeltiges attestiren, in die Historiam Comitiarum Augustanorum hinein setzen / vnd durch das Röm. Reich aussprengen wollen : sonderlich weil ihne darzu kein Noth getrungē/auch sonst kein vrsach kan erdacht werden/warumb er einen solchen falsch vnd Betriegerey hat begehen sollen/oder wollen.

Zu deme / so ist dise hochwichtige Historia von dem Augsp. grossen Reichstag/mit vorwissen/Hilff/Rhat/vnd That der Churfürsten auß Sachsen vnd Brandenburg/von dem Cælestino gefertiget/vnd darumben ihme der Zutritt zu den Churfürstlichen Archiven,sovil zu diser Sach vonnöthen/ desto weniger gewaigert worden.

Ist auch nicht zuglauben / das Höchstgedachte Lößlichste Churfürsten werden zugelassen vnd gestattet haben/das dis Buch/daran der Lutherischen Religion vnd der Augsp. Confession verwandten/eben von diser Confession wegen/sonst gelegen / vnter die

die Press gegeben werde/es seye dann zumor von Verständigen gelehrtē Männern ordenlich vberlesen/ collationiert, cenzirt vnnnd approbiert worden. Wie hat dann geschehen könen/das nicht einer auß den Censoribus oder anderen Lutheraneren/ vnnnd ihrer seits hochverständigen Leuthen/ Rhäten vnnnd Doctoren soll die vngleichheit der Cælestinischen gegen der rechten vnuersältschen Confelsion, in so hochwüchtiger sacht / gemerckt / oder geandert haben?

Noch weiters ist auch diß zu gemüth zuführen/ das/ von der Zeit an/als des Cælestini Historia durch den offentlichen Truck an des Taglicht kommen/niemals demselben/sovil mir bewust/von ainigen Lutherischen namentlich widersprochen worden / als hette er die Vnwarheit in referierung der vngenderten Augsp. Confession für gegeben; außgenommen was erst jez nach 60. Jahren von vnseren Sächsischen Prædicanten/nach dem man sie des falsches vberwisen/durch blosses laugnen/ohne rechtmessige Prob/beschehen; darinn müessen die Prædicantē so lange zeit hero eintweders ihrer Fünff Sinnen beraubt/oder gar auffß eysserist in Glaubenssachen liederlich/ihren Fürsten vntrew / vnd sorglos gewesen sein/das sie auff ihren Augapfel vnd pupillam Oculi, so schlechte Achtung gegeben/vnd nicht wargenommen/das ihnen der weitberüemte Doctor Georgius Cælestinus, zweyer Churfürsten zu Brandenburg/wolfürnemmer Lutherischer Hoffprediger / für ein grosse Schlappen gehauen/vnd in seiner Historia / für Pfeffer Mäus Kott/vnd für Pomeranken Holzapffel verkaufft habe. Weil aber solches die Lutheraner nicht leichtlich zugeben werden / so schliesset sich selbs/das vilberüerter Cælestinus die Augsp. Confelsion, seinem versprechen vnd angeben gemess/ aufrecht vnd redlich an den Tag gegeben/vnd von den Sächsischen Prædicanten bößlich/vnd vngüetlich eines anderen bezichtiget werde.

Will auch hierumben des Georgii Cælestini Nachkömmling/ ehrliche Freundschaft vnd Erben weiters reden lassen/ bey

M. ij,

wels.

welchen (da etliche vorhanden) one zweifel noch eben die jenige Chur
vnd Fürstliche Schreiben/Sigel vnd Brieff zu finden/ auff welche
sich der Cælestinus berueffen vnd bezogen. Damit also die Ehr de
ses Doctors disfalls gerettet/vnd die Warheit der gebür nach/ aller
seits beschützet werde.

Was den
Lutheri
sche prä
dicanten
zutraue
sey.

Letztlich wollen mir es die Sächsische Verthädiger zu gut hol
ten/wann ich einen solchen Schluß mache. Hat Georgius Cæle
stinus ein falsche A. Confession in sein Histori gesetzt/vneracht er
so vberaus hoch/vnd zu mehrmalen solennissimè souil Menschlich
besehen kan/bekräftiget vnd vor der gansen Welt beteüret / es seye
die warhafft/vnerenderre/ auß vidimierten vnd collationierten
exemplaren treulich abgeschrieben auß Churfürstlichen Archiua
communicierte, vnverfälschte Confession, so trawe vnd glaube für
für den Lutherischen Prædicanten weiß nit wer. Dann wo sie
ihr Sach am gewisesten machen / da ist nichts wahr; Vnd conse
quenter ist auch vnseren Sächsischen Verthädigern/wann
sie fürgeben/sie haben die vnuerwandlete/raine/lauttere/erste Con
fession in ihrem Augapffel eingebracht / eben so wenig / als ihren
Vorfahren am wort zuglauben: will auch gern sehen / wie mir die
Verthädiger wollen dis Orths auß dem Strach gehen. Dar
diweil der Augapffel/des Cælestini edition vngleich ist/ vnd doch
so wol Cælestinus/ als die Verthädiger gegen Chur Fürsten vnd
Stände/so hoch beteüret/sie geben beyde die vngeenderte/erste Con
fession an tag/folgt nothwendig/das eintweders Cælestinus, oder
die jesige Verthädiger ihren Churfürsten / vnd Ständen den
Vngrund haben fürgeben vnd solche betrogen. Sintemal nicht sein
kan das beede/vnd einander zuwider lauffende so hoch beteürte reden
wahr seyen. Ob aber dis in so hochwichtiger Sach den Prædican
ten rümlich sey/ will ich andere vrtheilen lassen. Vnd dis für ein

Fürs ander/ das sie sagen/es finden sich die wort Tota vñ
paucis nicht im exemplar/so von den Churfürsten vnd Ständen
anno 1561. auß Naumburg dem Kayser zugeschickt/glaub ich gar
gern

gern: dann sie ihm nicht die vngeenderte sonder die geenderte Confession zugeschickt/wie im Oberschlag fol. 151. vnd 152, mit des Churfürstens auß Sachsen eigener Bekantnuß erwisen / der da sagt/sie haben die Confession, wie die bey D. Lutheri Lebzeiten vermehrt worden zu Naumburg vnterschriben.

Eben diß bekennet auch Hutterus in der Concordia Concordie c. 57. pag. 382. mit disen Worten. Das Exemplar/so Anno 1561 zu Naumburg vnterschriben / war das jenig /so Anno 1531. zu Wittenberg gerruckt / in ertlichen Reden vnd Phrasibus / wie auch mit (NB.) Zusätzen seendert/vnd dem Original nicht allerdings übereinstimmend. Nun aber haben sie die jenige Confession dem Keyser vberschickt/die sie haben vnterschriben/so haben sie ihm dann ein geenderte zugeschickt. Ist also kein wunder/ das die Wort Tota vnd PAVCIS darinn aufgelassen.

Das aber der Keyser sie keines falsches bezichtigtet/ ist wol zu erachten / sey darumb geschehen / weil er das Original nicht bey Handen gehabt/als welches zu Maynz in der Reichs Cansley war auffbehalten.

Von dem Concordi Buech sage ich/ das auch daselbsten die Churfürsten vnd Ständ seyen durch die Predicanten häßlich hinderführt worden, Wie in dem Oberschlag fol. 191. vnd im Büchlin Ex nihilo nihil fit, fol. 118. auß dem Seelnecker vnd Leama erwisen: alda der Leser den Augenschein kan einnehmen.

Fürs dritt/ daß sie sagen / es helffe den Jesuiten wenig zu seinem Zweck/ auch gesetzt / das dise Wort sich in der Confession finden ließen / da weise ich den vnpartheyischen Leser zu dem Oberschlag. Was ist klarers/als dises? Ist im also/daß der ganze Irrtum nur ist von Mißbräuchen/ vnd nicht von Glaubens Artickeln/so bedarff es nicht vil/sonder wür seind in Glaubens Artickeln beyderseits eins; vnd ist also der vngeenderten Confession nach/die Catholisch vnd Luthertisch Kirch/in Hauptsachen ein einige Kirch / vnd ganz nicht entzweyert: Werden auch hierdurch alle Glaubens Artickel / die den Catholischen zuwider/in der Augsp. Confession seind/ ganz umbgestossen/vnd annulliert.

M iij Weil

Weil dann durch die hinwegraummung vñ auflöschung dieses wörtleins TOTA, (GANTZ) zugleich auch die obbenante einigkeit des Glaubens/daran so vil gelegen/auf der Confession außgemustert/vñnd auffgehbt/vñnd beyde Kirchen in zwispalt viler HauptArtickel gesetzt werden/gibts das Sonnenlicht/das vermislet diser Worts enderung/auch seye generatim im Glauben/vñ dogmatibus enderung geschehen. Jetzt frage ich/ob dis vom Zweck geschossen seye? darüber will ich die ganze Welt vrtheilen lassen/oder die Wahrheit muß nimmer die Wahrheit sein.

Damit aber der Leser von diesem wörtlein TOTA, oder GANTZ noch besseren Bericht habe/seye ich auch hierbey/ was die Verthädiger droben im 19. Cap. fol 161. darvon geschriben.

Es were vn schwer (sprechen sie) darzu thun / wann schon diese wort (TOTA vñd TANTVM in der Confession) also ständen / wie sie der Jesuit mit gwalt wil haben / daß doch nicht eben sie in solchem crudo sensu, notwendig müssen verstanden werden: Dann auch in heyliger Schrifft sie ein Aufzug oder Absatz leiden. Als wann im 1. Buch Moysis gelesen wirdt / Non erat panis in toto Orbe. Gen. 47. u 13. Es war kein Brodt in allen Landen. Da wirdt je nicht gemeinet / daß nirgendts in der gangen Welt kein Brodt gewesen seye / sonderen es heißet so vil als in den meisten Landen vñ Drthen der Welt: sey das Brodt seltsam vñd Willbreyer gewesen. Vñd was ist gemeinere im Psalter Davids / als das er die art zureden brauchet. Tota die, den ganzen tag. Item die ganze Nacht. Da hat freylich plag die Synecdoche, vñd heißet ganze tag vñd ganze Nacht / ob schon nicht eben alle minuten oder viertelstund so genaw ein treffen. Als wann von dem Volck Israel stehet / es habe gewandlet durch die ganze Wüsten / Deut. 1. u 19. so folget nicht / daß sie die leng vñd ganze breite der Wüsten gewandlet / vñd kein plag vberig gewesen / den das Volck Israel in der Wüsten nicht gewandlet hette. Also wann stehet / die ganze Statt sey geschlagen mit der spärpffe des Schwerds / so heißet nicht so vil / als das kein einiger Mensch lebendig bliben sey / sonder es bedentet den größten vñd meisten hauffen. Eben die gelegenheit. hat es mit dem wörtlein TANTVM, oder ALLEZIT / das schenkt nit alleweg alles auß / wie es auch immer Namen haben möge. Pharaos spricht zum Ioseph / allein des Königlische Stuel wil ich höher sein / dann du. Genes. 41. v. 4. Da stehet das wörtlein TAN-
TVM.

Nichtige
vñd vn-
theologi-
sche auß-
sicht der
Verthä-
diger vñ
wörtlein
TOTA.

TVM, darauß folget nicht/das nicht auch anderer gestalt Pharao höher gewest/vnd höher gebliben/dann Ioseph: Er ist höher gewest der verwandtschaft nach mit anderen Potentaten als Ioseph. Heite also der Jesuit nit den sehenden theil bedörfft/ so vil wort von dem wörlein Tota vnd Tantum zu machen.

Antwort. Die Prædicanten argumentieren also. In der N. Schrifft wirdt vnderweil das wörlein TOTA oder GANZ nur für den meisten oder größten /aber nicht strictè für alle theil genommen. Ergo müess es auch in der angezognen Stell der Augsp. Confession also genommen werden. Das ist ein sehr kündischer Schluss/welchen die Lutheraner selbst an dem Zwinglio vnd anderen Sacramentiereren, die eben auß einem solchen fundament das wörlein IST, für BEDEUTET im Nachtmal außlegen/süßgebend/das es in der Schrifft Exodi 12. also genommen werde/verwerffen/vnd für nüchtig halten. Dann wer weiß nicht/ das in der N. Schrifft offte ein wort / da vil anderst/als dort genommen wirdt? Zum exempel, das wörlein Vatter hat im Vatter vnser vil ein anderen Verstand/als im 4. Gebott/du solt Vatter vnd Mutter ehren: das wörlein Vicis oder Räßstock wird Ioan. 15. Ich bin der wahre Räßstock auch nicht genommen/ wie es genommen wirdt an vilen anderen Orten. Desgleichen Coelum im 8. psalm. v. 8. heisset den lufft. da gesagt wirdt/Volucres Coeli, die Vögel des lufftes/da es doch anderstwo den Himmel heisset.

So erklären sich derhalben die Verthädiger/wie sie es meinen: Entweders sagen sie / das gleich wie ein wort an einem oder mehr Orten der N. Schrifft genommen wirdt / also müesse es an allen anderen Stellen/so wol inner / als außser der Schrifft genommen werden: oder sie sagen/das in der N. Schrifft an einem Orth ein Wort offte anderst genommen werde/als an anderen Orthten / in vn außser der Schrifft. Sagē sie das erste/so sagen sie die öffentliche Unwarheit/dann meniglichen/so die Schrifft gelesen / mehr als wol bekant/ das in der derselben vilmalen ein wort da anderst als dort/

dort / oder als es auch sonsten in gemeinem Gebrauch / wie erweisen /
genommen wirdt; Sagen sie aber / das andere / so hat ihr Instanz
kein krafft / vnd ist à particulari ad particulare kein gutte con-
sequenz.

Gleich-
nuß.

Was wurde doch ein protestierender vom Adel darzu sa-
gen / wann ihme ein Fürst ein Adeliches Guett / zu Lehen gebe / vnd
liesse in den Lehenbrieff hinein setzen / das er ihme solches **ganß**
Guett wolte geliehen haben; in einraumung aber dessen / bezielte er
zwey oder drey ansehliche / jedoch darzu gehörige Ort / mit diesem
Vorwand / das in der H. Schrift das wörtlin **TOTA** oder ganz
nicht alles so genaw begreiffe: Darumb sey es auch also im Lehen-
brieff zu verstehen / vnd könde er gar wol nach seinem gefallen /
etwas von diesem Guett defalcieren vnd hinderhalten; dann dem
wörtlin ganz sey schon durch den meisten theil ein gnügen beschehen;
was wurde zu diesem Handel / der Edelman sagen? In gleichem da
einer durch ein ordentliches Testament einem Prædicanten sein ganzes
Verlassenschaft vermachte / oder sonsten ein ganzes Maiergüet ver-
mittels dieses wörtlins **GAH** käufflich vbergeben thette; welcher
wurde zufriden sein / wann man ihme nur zwen drittheil / als den
grösseren vnd mehreren theil der Erbschafft / oder des Maiergüts
würcklich liesse zukommen? Vnd dis in ansehung / das in der H.
Schrift das wörtlin ganz vnterweilen nicht so genaw genommen
werde?

Widerumb wer wurde Sagen / das es redlich gehandelt sey /
da einer dem andern etwas vmb ein ganzes Guldin zukuffengebe /
der ander aber wolte ihn nur mit 10. oder 12. Baken bezahlen / vnd
solche seine Handlung auß der H. Schrift beschönnen?

So hatt es dann vil ein andere mainung mit dem wörtlin
TOTA in der H. Schrift / als in dē politischen / weltliche gemainen
Handlungen / verschreibungen / vergleichen / contracten , compa-
cten , vnd Reichsversamblungen / in welchen solche wort von strit-
gen Sachen (sie seyen gleich weltlich oder Religions Sachen) in
ihrem

ihrem eigentlichen herkommen gemein Verstand / müssen vñ solte genommen werden; vnd nicht nur Synecdochicè, will man anders nicht alle Menschliche Contract, vergleich vnd verträg irrig vñ vngewiß machen / oder auch gar auffheben. Wie dann auch solche auffrichtigkeit das Keyserliche aufschreiben auff denselben Reichstag Anno 1530. erfordert / das der Begenthail soll seines ganzen Glaubens Rechenschafft thun / damit man zufrieden vnd Ruhe in der Religion gelangen möge; welches nit geschehen können / wann die Confessionisten nit hetten ein ganze / vngestümblete Bekantnuß ihrer Glaubens- Articul vbergeben.

Hergegen hat der H. Geist an vilen Orthen der Göttlichen Schrift seine sonderbare / vnterschiedliche weiß zureden / lasset ihm auch hierin nit Mass oder Ordnung fürs schreiben / ist auch eben darumben der H. wahren / alten Kirchen vrtheil zur Auslegung der Schrift notwendig / damit nit ein jeder dieselbe seinem gefallen / vñ Humor nach auslege. Vñ auß dem ISE ein BEEB-
ZNG / auß dē wahren Menschen (wann die Schrift sagt / Gott sey Mensch worden) einen Synecdochischen vnd Tropischen oder Vtropischen Menschen mache; welches lauder bey disen neuen Secten geschehen. Bleibt also darbey / das der Pradicanten Einwurff von dem TOTA ein hailloses / nichtgültiges / vngeschicktes Ploderwerck sey; massen es auch mit dem wörtlin TANTVM eben dise gelegenheit hatt / vnd ist wol zuerbarmen / das die Pradicanten die H. Schrift / ihre Irthumb zuermantlen / vnd schön zu machen / dörffen also schändlich mißbrauchen. Dann auff dise weiß wurd auch ein Spötter sich entschuldige können / wañ er Gott nit auß ganzem Herzen / wie es gebotten ist / sonder nur eines theils liebet / das wörtlin ganz werde in disem Gebott nicht so genau genommen; was wurde aber letztlich auß vnserem Glauben werden?

S. 6.

Von Verenderung der Nürnbergischen edition

de anno 1532.

N.

Die